

Provinz LÜTTICH

Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 26 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Festsetzung der Gebühr auf Kanalisationsanschluss für die Jahre 2026-2031.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75 und 102 § 3;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass durch die Gemeinendarbeiter ausgeführte Kanalisationsanschlüsse mit hohen Kosten für die Gemeinde verbunden sind;

In Erwägung, dass es somit angemessen ist, eine Gebühr für Kanalisationsanschlüsse zu erheben;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Gebühr für die Privatanschlüsse an den öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2:

§1: Der Betrag der Gebühr ist auf 1.000,00 € festgesetzt. Diese Summe entspricht der Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§ 2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Gebühr auf 1.000,00 € für jeden neuen Anschluss von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Artikel 3: Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten. In Ermangelung dessen, erstreckt sich die Haftung auf den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer einer sonstigen Berechtigung.

Artikel 4:

§ 1: Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.

§ 2: Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanschlüsse verlegt hat.

Artikel 5: Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

Artikel 6: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben. In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten. Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird unter Haushaltsartikel 879/180-01 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

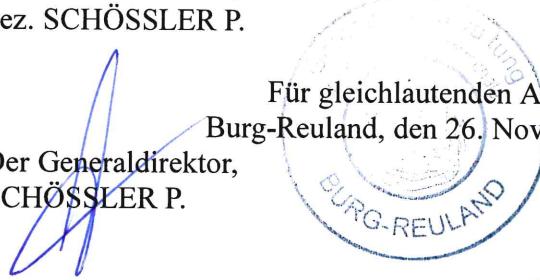
Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025
Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.



[Handwritten signature of Peter Stellmann A.]